

dieblichen entwenden: In welchen Fällen zu wissen / daß diese / welche das abgemähetete Gras davon tragen und stehlen / härter als jene zu bestrafen seyen / die das nochstehende Gras abgemähet haben: anerwogen diese den Grundherrn deswegen in grössern Schaden bringen / weil derselbige schon Unkosten und Arbeit auf das Abmähen gewendet hat; v. omnino l. 27. §. 25. ver. cum tibi etiam ff. ad L. Aquil. Dieses ist gewiß / daß diejenige / so sich dessen zu Nachts unterstehen / härter als diese bestraffet werden / die zur Tages-Zeit dergleichen unternehmen / wie wir oben aus dem Bayer. Land-R. erwiesen haben.

Ad eund. §. verb. **allwo die Leute nachzumähen / zc.**

Gleichwie das Nachmähen denen Leuten in gewisser Maas pfeget gestattet zu werden: also wird denen selben die Grafens-Gerechtigkeit auch zu gewissen Zeiten / an gewissen Orten und auf gewisse Weis erlaubt / auch so gar in denen Försten und Wäldern davon zu sehen Wehner. Obl. pract. v. Forst-Recht / ver. item das **jetzt gedacht unziemliche Abhauen / zc.** p. 117. Und zwar können dieselbige / wo überflüssig Gras anzutreffen sich dieses Rechts allenthalben an den Rändern oder Rainen bedienen; wo aber wenig Graserey ist / da gehen die armen Leute bisweilen auch in die gebauete Aecker / um darinnen Gras und Kraut vor ihr Vieh zu sammeln. Welches / ob es ihnen gleich nicht leicht zu wehren ist / so muß man doch vorsehen / daß sie hierdurch nicht die Saat zertreten / und also dem Grundherrn Schaden thun; und dahin gehöret

auch den Wildhafer streiffen: v. Frisch. Contin. Th. pr. Befold. v. Gräseren.

Ad eund. §. verb. **vornemlich wann schön und gut Wetter vorhanden / zc.**

Ist dem Heu-einführen soll sich der Haus-Vatter deswegen nicht säumen / weil ihn seine Saumseligkeit öfters in grossen Schaden seyen kan / wie bereits im Text selbst erwiesen worden. Wohin wir auch noch dieses zehlen / daß wann ihm sonst seine Unterthanen das Heu einzuführen schuldig / und aber solches vor dem Einbringen durch Regen und Ungewitter also benehet worden / daß es aufs neu mit doppelter Müh des Wendens und Truckens bedarff / daß / sag ich / in solchem Fall / wann durch eine Versäumung das Heu zu rechter Zeit nicht ins Truckene gebracht worden / dessen Unterthanen nach verrichteter Arbeit zu einem mehrern nachmahlen nicht angehalten werden können: da sie im Gegentheile / wann solches durch unversehene Zufälle geschehen / dasjenige / was ihre Schuldigkeit mit Beschickung des Bieswachsens erfordert / der Nothdurfft nach wol leisten müssen. v. Berlich. 2. decif. 210. n. 4. wiewol in diesem Stück jederzeit auf die Pacta zu sehen. Brunemann. Conf. 160. n. 7. darneben aber denen Bauersleuten keine ungewöhnliche Frondienst aufzulegen / sondern denselben auch so viel zu gönnen ist / daß sie ihre Früchte einsammeln / und sich und die Ihrige ernähren können. Brunem. in l. 18. n. 6. & in l. 30. n. 2. ff. de oper. libert. Von denen Schnitt-Heu- und Mäh-Tägen aber v. Limnæ. lib. 6. J. P. c. 4. n. 16.

Das XLVI. Capitel.

Vom Grommet.

Innhalt.

§. 1. Die andere Art des Heues wird Grommet geneuet. §. 2. Wie dasselbige gemacht wird. §. 3. Wann es abzumähen. §. 4. Was bey der Einführung des Grommets zu beobachten / und welcherley Vieh es zu geben sey?

§. 1.

Bis hieher haben wir von der ersten Art des zarten Heues gehandelt: Nachdenmahlen aber obgedachter massen die gute Wiesen zweymal gemähet werden können / und solches andere Gras oder Heu-Gromath / Grommat / Grommet / oder Ometh / am besten aber Grommet / von Grob Mat / als grob gemähet / weil dieses Heu *icenum cordum*, nicht so zart / noch subtil / sondern storricht und härter als das erste ist / genenuet / als wollen wir in diesem Capitel von demselben auch etwas weniges anführen.

§. 2. Dieses Grommet wird / nach der ersten Heu-Einführung gemacht; dann so bald dasselbige nach Haus gebracht worden / bereitet man die Wiesen zum Grommet / und zwar eben auf dieselbige Weise / wie oben vom Heu gedacht worden; fürnemlich aber ist dahin zu sehen / daß man bey dürrer und hitzigen Wetter / welches die Graswurkeln sehr verdorret / die Wiesen mit genugsamer Wässerung erquicket: damit die Wurkeln hiervon erfrischt / desto stärker / häufiger und eher wieder angetrieben werden / mithin das Grommet desto kräftiger und stärker zu wachsen beginne.

§. 3. Das auf diese Wiese gepflegte Grommet kam um und von Egidii an bis an Michaelis abgemähet / und gleich dem Heu zurechte geschaffet werden; worbey man

abermal eben dieses / was hieroben vom Heu gesagt worden / zu beobachten hat; ausser daß etliche vernünftig wollen / es solle solche andere Abmähung im abnehmenden Monde geschehen / gleichwie die erste Heumachung / vermög des 2. §. des vorhergehenden Capitels im zunehmenden Mond fürzunehmen gerathen worden / weil um dieselbige Zeit die meiste Lebens-Krafft unter der Erden / das ist / in den Wurkeln hauffet / damit sie dadurch desto besser der Erden Saft aus neue an sich ziehen / über Winter desto standhafter ausdauern / und bey nächstkommenden Frühling desto reichlicher wieder tragen mögen. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist dieses am gewissten / daß man dißfalls mehr auf eine gute Bitterung / als auf des Mondes Zustand zusehen habe.

§. 4. Nach der Abmähung folget das Einführen / worbey dieses zu mercken / daß man das eingeführte Grommet in der Scheuren nicht an einem dumpflichten Ort / sondern fein lufftig in die Höhe legen; übrigens aber mit demselben wie mit dem Heu verfahren solle / ausser / daß man solches nicht leicht denen Pferden zum Futter geben mag: angesehen sie darvon sehr matt werden / und wann sie siehen und arbeiten müssen / übermäßig zu schwitzen pfelegen. Im übrigen kan man es für die Kühe / Schaf und Ziegen / auch für die junge Füllen und Kälber wol gebrauchen / ob es gleich nicht so gar übrig dürr ist: massen sie so dann das selbige desto lustiger und ehe essen / auch das Melck-Vieh desto mehr Milch davor zu überkommen pfeget.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 46.

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Früchte ist auch diese anzutreffen / da dieselben in naturalis & industrialis eingetheilt werden / das

darunter vornehmlich jene durch die Natur / diese aber durch den Fleiß der Menschen hervorgebracht werden: unter jene werden die Bäume/Äpfel/Milch/Füllen/Kälber/Lämmer / und anders junges Vieh: unter diese aber das Getraid / Wein / Del und anders gezelet / *rc.* v. l. 45. ff. de usur. & l. 28. ff. de A.R. D. Denen erstern ist amnoch das Heu und Grommet beyzufügen / anertwogen auch das selbige meistens durch die Natur hervorgebracht wird: vid. omnino Arnol. Vinnius S. Q. l. 1. qu. 25. p. 120. Ob nun wol nach denen gemeinen Lehen-Rechten so wol die fructus industriales als naturales, wann der Basall oder Lehens-Mann zwischen dem März und August einschließlic gestorben / auf dessen Erben verfället werden / per text. 2. F. 28. §. his consequenter in verb. omnes fructus anni. Add. Bitich. ibid. n. 7. & Rosenthal de feudis cap. 10. concl. 42. n. 10. & seqq. welches von uns auch in denen Anmerkungen über das X. und XI. Capitel dieses Buchs gemeldet worden: So hat es doch nach denen Sächsischen Rechten disfalls eine ganz andere Bewandnuß / als nach welchen zwar die fructus industriales, oder welche meistens vermittelst unserer Arbeit und Fleiß hervorgekommen nach Bestellung der Felder denen Erben des Lehens-Manns verbleiben / angesehen es billich zu seyn scheint / daß derjenige der durch seinen Fleiß die Früchte verdient / selbige auch auf seine Erben verfalle: vid. art. 58. 2. Land-Recht. ibi: **des Manns Saat / die er mit seinem Pflug würcket, die ist verdient / als die Egde darüber gehet:** & Novell. Elect. August. Consil. 32. p. 3. in verb. Nach Sächf. Lehen-Recht / was die Egde besitzet hat und unterbracht ist bey dem Lehen des Verstorbenen / solches folge und bleibe denen Erben / und nicht denen Lehens-Folgern / *rc.* & gloss. fin. ad cap. 6. in Lehen-Recht. Dahingegen die fructus naturales, oder welche durch die Natur meistens allein hervorgebracht worden / und bey welchen unser Fleiß und Arbeit wenig mitgewürket hat / nach eben denselben Rechten / wann sie noch nicht abgenommen worden / mit dem Lehen dem Lehens-Folger überlassen werden müssen. v. art. 58. lib. 2. Land-R. & d. Novell. Elect. August. Consil. 32. §. die Frucht aber / *rc.* ibique Carpzov. def. 23. Add. Hartman. Pisl. qu. 24. lib. 1. & Richt. p. 1. dec. 56. n. 10. die abgenommene Früchte aber bleiben ebenfalls denen Erben des Lehensmanns. *od. text. & Author.* Und obgleich Matth. Coler. p. 2. de Process. execut. c. 3. n. 310. in nova Edit. dieser Meynung zuwider ist / und vielmehr davor hält / daß das Heu und Grommet / als fructus naturales denen Erben des Lehensmanns oder Ruhnießers / wann derselbige nach St. Urbani Tag gestorben / überlassen werden müsse; so haben doch die Schöpfer zu Jena dessen Meynung nicht angenommen / sondern Anno 1626. und 1628. mens. August. ad Consulat. Balthasar von Wangenheim / ganz ein anders / und zwar dieses eingeschrieben: daß das Grommet / so noch im Wachsen gestanden / und nicht abgehauen gewesen / dem Lehens-Folger gebühre; welches auch von ihnen Anno 1640. mens. Octobr. folgender gestalt widerholet worden: **wofern die Wiesen zum Ritter-Gut gehörig / und das darauf gewachsene Gras / bey eurers Bruders sel. Lehen noch nicht gehauen gewesen / so ist dasselbige dem Lehens-Folger zuständig / und ihr habt euch dessen nicht anzunehmen / B. R. W.** wie zu sehen bey dem Richt. p. 1. decif. 56. 11.

Gleichwie nun den gemeinen Lehen-Rechten nach / vorbedeuteter massen / so viel den Lehensmann und dessen Erben betrifft / kein Unterschied inter fructus industriales und naturales gehalten wird: Also hat es / denen Rapsert. Rechten nach / gleiche Bewandnuß mit dem bonae fidei

Possessore, oder einem solchem Besitzer und Inhaber / welcher ein frembdes Gut gebauet / in Meynung / als ob solches sein eigen wäre: / so fern er nemlich die Früchte schon abgemähet oder abgenommen hat: anertwogen selbige so lang und viel vor sein Eigenthum zu halten / so lang der rechte Grundherr unbekannt ist / und das Eigenthum mit denen Früchten nicht abfordert / sie mögen hernach fructus industriales oder naturales seyn / §. 38. ibique DD. J. de R. D. l. 48. ff. de A.R. D. l. 13. ff. quib. mod. usu fr. amitt. l. 78. ff. de R. V. l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 22. C. de R. V. Und obgleich einige darvor halten / ob könnte der bonae fidei Possessor nur die fructus industriales, welche durch seinen Fleiß vornehmlich hervorgekommen / inzwischen vor sein Eigenthum halten / nicht aber die fructus naturales, oder derjenige / welche meistens von der Natur allein hervorgebracht worden; vid. Hug. Donell. lib. 4. Comment. Jur. Civ. cap. 25. & Bachov. ad Treutl. Vol. 1. Disp. 15. th. 1. l. E. & F. so ist doch deren Meynung von andern mit unumsößlichen Rechts-Gründen aufs beste widerleget worden. Vid. Happ. ad d. §. 35. n. 35. J. de R. D. Franzk. Exerc. 4. quest. 7. & Arnold. Vinn. lib. 2. S. Q. cap. 25. Ich habe mit Fleiß hier oben gemeldet / so lang der Grundherr dieselbige nicht abfordert: dann wo dieses wäre / müste der bonae fidei Possessor dem Grundherrn ohne alle Wider-Rede dieselbige wieder einräumen: doch also / daß er die darauf gewandte Unkosten von ihm begehren könnte / wie bereits an einem andern Ort und zwar in denen Anmerkungen über das X. und XI. Cap. dargethan worden. v. §. 35. ibique DD. J. de R. V. Vinn. Lib. 1. S. Q. cap. 26. Gestalten zwar diese Früchte in so weit des bonae fidei Possessoris eigen sind / daß er selbige verkauffen / aufzehren / oder sonst zu seinem Nutzen anwenden darff / allein dieses Eigenthum währet nur so lang / als man von dem Grundherrn nichts weiß: so bald aber derselbige sein von dem bonae fidei Possessore bisher in Besitz gehaltenes Gut wieder abfordert / alsdann müssen ihm alle vorhandene Früchte / sie mögen noch an denen Bäumen hangen / oder auf denen Feldern und Wiesen stehen (als welche vor ein Stück des Grund und Bodens mit gehalten werden / per l. 44. ff. de R. V.) oder auch schon abgenommen seyn / wieder eingeräumt werden / daß also bisher der bonae fidei Possessor nur ein wieder-ruffliches Eigenthum gehabt / Vinn. c. cap. 26. add. l. 48. ff. de A. R. D. in verb. interim &c. Wann aber der bonae fidei Possessor die Früchte nicht allein abgemähet und abgenommen / sondern auch über dis in seinen Nutzen verwendet und aufgezehret hat / in diesem Fall ist er dem Grundherrn / denen gemeinen Rechten nach / einen Abtrag zu thun in keine Wege gehalten: immassen er dieselben / als sein eigenes Gut verzehret hat: per l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 4. §. 19. ff. de usu cap. ob er gleich hierdurch sich und die Seinige bereichert hätte / *od. li. Add. Vinn. cit. cap. 26. verf. porrò quemadmodum.* & Harppr. ad §. 35. J. de R. D. n. 66. & mult. seqq. Wiewol es in diesem Fall / davon einem Inhaber eine ganze Erbschaft abgefordert wird / eine andere Beschaffenheit hat / angesehen ein solcher Inhaber / in so weit er durch die Nießung der Erbschaft reicher worden / dem rechten Erben einen Abtrag zu thun gehalten ist / per l. 25. §. 11. & l. 40. §. 1. ff. de Hered. pet. welches aber daher kommt / weil solche Früchte / welche der Inhaber einer Erbschaft gemisset / alsobald zur Erbschaft geschlagen werden / und die Erbschaft vermehren / daß also selbige mit eben diesem Recht / als die Erbschaft selbst / wieder abgefordert werden können; per l. 20. §. 3. ff. de heredi. pet. welches aber in dem vorangeführten Fall / da nur ein gewisses Stück / und keine Universitas, als die Erbschaft ist / besessen worden / ein ganz anders ist. Wiewol heut zu Tag auch in diesem Fall

Fall

ontin. Th.

und gut

Watter
aumselig
bereits im
noch die
das Heu
inbringen
n/ daß es
rucktens
ine Ver
ckene ge
er Arbeit
den kön
bersehene
igkeit mit
othdurft
4. wie
1. Brun
uersleu
sondern
chte ein
n. Brun
Don
maaz. lib.

igt wor
stig wol
menden
vermö
anenden
selbige
ist / in
der Er
er desto
n Fröh
sepe nun
disfalls
des Zu

führen/
Grom
ert / son
nit dem
af man
n mag:
n sie zie
pflegen.
Ziegen/
en / ob
am das
e. Vieh

n der
ieselben
werden/
dar